OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606234/19/SSt/SNi

Datum:
Linz, 8. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des N C, Adresse, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 05.09.2023, GZ: BHBR/922040021205/22, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.01.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatort „X, X auf der L 1029, StrKm 2,3“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.09.2023, GZ: BHBR/922040021205/22, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 23.05.2022 um 11:16 Uhr in X, „Adresse“, den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) gelenkt und sei mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden, wobei er laut Spruchpunkt 1. das Fahrzeug nicht unmittelbar angehalten und gemäß Spruchpunkt 2. nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl dieser und die beteiligte Person einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten. Dadurch habe der Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1. die Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019 sowie betreffend Spruchpunkt 2. die Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 5 StVO 1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019 verletzt. Daher wurde hinsichtlich Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 2 Stunden) und bezüglich Spruchpunkt 2. gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 20 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 45 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf wäre bereits von der Firma B gegenüber der Polizei als Lenker des gegenständlichen LKWs bekannt gegeben worden. Aufgrund eines beschädigten ABS-Kabels sei der Auflieger des LKWs im Zuge einer starken Bremsung auf die Gegenfahrbahn geraten und habe ein anderer LKW aufgrund dessen ausweichen müssen und sei von der Fahrbahn abgekommen. Es bestünde kein Zweifel daran, dass der Bf am Unfallstag den LKW gelenkt habe. Mangels Bekanntgabe eines Einkommens durch den Bf sei die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Die Strafe sei im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt und sei daher tat- und schuldangemessen.

I.2. Mit undatiertem Schreiben, bei der belangten Behörde eingelangt am 25.09.2023, erhob der Bf Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, den gegenständlichen LKW am 23.05.2022 nicht gelenkt zu haben. Er stehe in einem Konflikt mit der Firma B, weshalb ihm alle „Verkehrsunregelmäßigkeiten“ zugesendet werden würden.

I.3. Mit Schreiben vom 03.10.2023 wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur

Entscheidung vorgelegt. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

I.4. Im Zuge der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der als Zeuge geladene G B aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Nachweise zur Lenkereigenschaft des verfahrensgegenständlichen LKWs am Tattag zu übermitteln. Dieser Aufforderung kam der Zeuge mit E-Mail vom 29.11.2023 nach, wobei ein Fahrtbericht, eine Fahrerkarte und eine Tachoscheibe sowie Kopien des Reisepasses und des Führerscheins des Bf vorgelegt wurden.

I.5. Am 15.01.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Daran nahmen die geladenen Zeugen G B, welcher Geschäftsführer der Firma B GmbH ist, E R (Unfallgegner) sowie die Polizeibeamtin Insp. C J teil. Der Bf ist zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen, obwohl die Ladung dem Bf jedoch gemäß Rückschein rechtzeitig und ordnungsgemäß zugestellt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, in den Fahrtbericht des Bf sowie die Fahrerkarte und die Tachoauswertung. Am 15.01.2024 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch (Niederschrift und Tonbandprotokoll ON 9), in welcher die oben genannten Zeugen zur Frage der Lenkereigenschaft des Bf und zum verfahrensgegenständlichen Verkehrsunfall einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf lenkte am 23.05.2022 um 11:16 Uhr in X auf der H Bezirksstraße L x den auf die B GmbH zugelassenen LKW (Renault, weiß) mit dem amtlichen Kennzeichen x von Gilgenberg in Fahrtrichtung H. [Tachoauswertung, Tachoscheibe, Fahrtbericht des Bf, Verkehrsunfallbericht]
Bei Straßenkilometer 2,3 der L x führte der Bf eine Bremsung durch. Da bei dem von ihm gelenkten LKW eine Beschädigung des ABS-Kabels vorlag, geriet der Auflieger des LKWs dadurch auf die Gegenfahrbahn. [Tonbandprotokoll ON 9 des Gerichtsaktes, Verkehrsunfallbericht]

Zur gleichen Zeit lenkte der Unfallgegner, E R, den LKW (MAN, grün) samt Anhänger mit dem Kennzeichen y von H kommend in Fahrtrichtung G. Da der Bf durch den starken Bremsvorgang ins Schleudern geriet, musste der dem Bf entgegenkommende Unfallgegner mit seinem LKW sowie Anhänger nach rechts

ausweichen, wobei er von der Fahrbahn abkam. [Tonbandprotokoll ON 9 des Gerichtsaktes, Verkehrsunfallbericht]

Bei diesem Ausweichmanöver beschädigte der LKW des Unfallgegners einen Leitpflock, das Bankett und die Entwässerungsrinne des Straßengrabens. Zudem wurden zwei Reifen am LKW des Unfallgegners beschädigt. [Tonbandprotokoll ON 9 des Gerichtsaktes, Beilage ./1 zum Tonbandprotokoll, Lichtbildbeilage der PI Eggelsberg, Verkehrsunfallbericht]

Der Bf hielt seinen LKW nach dem Vorfall nicht an, sondern setzte seine Fahrt ohne Unterbrechung fort und verständigte auch nicht die Polizei vom gegenständlichen Unfall. Eine Kontaktaufnahme zwischen dem Unfallgegner und dem Bf erfolgte nicht. Der Unfallgegner verständigte sodann die Polizei. [Tonbandprotokoll ON 9 des Gerichtsaktes, Verkehrsunfallbericht]

Im Verwaltungsstrafregister scheinen keine Vormerkungen den Bf betreffend auf. [Beschwerdevorlage vom 03.10.2023]
Hinsichtlich seines monatlichen Nettoeinkommens bzw. seiner Vermögensverhältnisse hat der Bf trotz Aufforderung durch die belangte Behörde keine Angaben erteilt.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Behörden- und Gerichtsakt und gründen auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Der Unfallhergang, die entstandenen Schäden und das Verhalten des Lenkers des unfallverursachenden LKWs ergeben sich schlüssig aus dem Unfallbericht und den damit übereinstimmenden Zeugenaussagen. Insbesondere konnte der Unfallgegner dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft und detailgetreu den Unfallhergang schildern und die durch das Ausweichmanöver verursachten Schäden angeben. Diese Umstände wurden vom Bf auch nicht in Abrede gestellt.

Der Bf bestreitet einzig, den verfahrensgegenständlichen LKW mit dem Kennzeichen x am Tattag gelenkt zu haben. Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat die Behörde – und iVm § 38 VwGVG auch das Verwaltungsgericht – unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (vgl. VwGH 13.07.2022, Ra 2022/02/0100).

Zwar hat der Bf vorgebracht, den gegenständlichen LKW nicht am Tattag gelenkt zu haben, jedoch hat dieser während des gesamten Verfahrens keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst – außer ihm – den LKW gelenkt hat oder sonstige

Gründe geltend gemacht, weshalb er den LKW zur Tatzeit nicht gelenkt haben kann. Vielmehr hat der Bf die Behörde aufgefordert, zu beweisen, dass er den LKW am Tattag gelenkt hat.

Dieser Behauptung des Bf, welche von diesem zwar im Verfahren vorgebracht, jedoch durch keinerlei Beweismittel untermauert wurde, stehen vorliegende Dokumente (insbesondere die Tachoauswertung sowie der Fahrtbericht und der Verkehrsunfallbericht) gegenüber. So hat der Geschäftsführer der als Zulassungsbesitzerin vermerkten Firma B GmbH eine Tachoauswertung (ON 7) vorgelegt, aus welcher aufgrund der rot angeführten Balken, welche die Betriebszeiten des LKWs darstellen, in welchen dieser gelenkt wurde, zu erkennen ist, dass der gegenständliche LKW am 23.05.2022 unter anderem von etwa 10:35 Uhr bis 11:30 Uhr in Betrieb war. Diese Tachoauswertung wird automatisch erstellt, sobald der Fahrer des LKWs seine persönliche Fahrerkarte in den Downloadkey steckt, und kann sodann über ein EDV-Programm ausgelesen werden, jedoch kann dieses Dokument nicht verändert werden. Darüber hinaus legte der Geschäftsführer dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen handschriftlich ausgefüllten Fahrtbericht vor, aus welchem hervorgeht, dass der Bf am 23.05.2022 den LKW mit dem Kennzeichen x gelenkt hat. Dementsprechend ergibt sich zweifellos, dass der Bf den gegenständlichen LKW am Tattag zur angegebenen Tatzeit gelenkt hat.

In lebensnaher Würdigung aller Umstände – insbesondere in Anbetracht der vom Geschäftsführer der B GmbH vorgelegten Dokumente – gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass der Bf das betreffende Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort nur selbst gelenkt haben konnte. Die dem widersprechende Verantwortung des Bf war als Schutzbehauptung zu werten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Laut § 4 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Nach § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021, begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

III.2. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach den im gegenständlichen Fall einschlägigen Bestimmungen ist das Vorliegen eines Verkehrsunfalles, bei welchem ein Sachschaden entstanden ist.

Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 20.04.2001, 99/02/0176). Dabei schließen einander die Bestimmungen der lit. a und des Abs. 5 nicht aus, sondern bestehen unabhängig voneinander und können in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen werden (VwGH 15.04.1971, 1305/70; 13.11.1981, 81/02/0128).

Vorliegend steht fest, dass der Unfallgegner des Bf aufgrund des Aufliegers, welcher auf die Gegenfahrbahn geriet und dem dadurch ins Schleudern kommenden LKW des Bf ausweichen musste, folglich von der Fahrbahn abkam. Dadurch wurden zwei Reifen am LKW des Unfallgegners beschädigt und entstand ein Schaden an einem Leitpflock, am Bankett und der Entwässerungsrinne des Straßengrabens. Da laut Verwaltungsgerichtshof bereits das Abschürfen der Rinde eines Baumes als Schaden angesehen wird (vgl. VwGH 25.09.1991, 90/02/0217), steht vorliegend außer Zweifel, dass ein entsprechender Schaden im Sinne des § 4 StVO 1960 vorliegt. Daraus folgt, dass der gegenständliche Vorfall angesichts dessen, dass er sich auf öffentlichen Straßen ereignet hat, als Verkehrsunfall einzuordnen ist.

Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang, da dessen Auflieger und der dadurch hervorgerufene Schleudervorgang den Unfallgegner zum Ausweichmanöver veranlassten, wodurch dieser folglich von der Fahrbahn abkam und die genannten Schäden verursachte. Der in § 4 Abs. 1 StVO 1960 genannte Personenkreis umfasst alle Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24.03.1971, 1108/70; VwGH 22.03.2000, 99/03/0469). Die Bestimmung bezieht sich daher beispielsweise auch auf Fußgänger, die völlig vorschriftsmäßig die Straße überquert haben, deren Verhalten aber den Lenker eines Kraftfahrzeuges zu einem Ausweich- oder Bremsmanöver veranlasst hat, wodurch ein Verkehrsunfall entstanden ist. Daher können auch Personen, die vom Unfall nicht unmittelbar betroffen sind, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehen, nämlich dann, wenn sie den unmittelbar Betroffenen zu einem Verhalten veranlasst haben, das schließlich zu einem Verkehrsunfall führte (*Pürstl*, StVO-ON[16] § 4, Erläut. 59). Demzufolge ist der Bf eine jener Personen, die gesetzlich zum Anhalten sowie zur Verständigung der Polizei (da kein Datenaustausch stattfand) verpflichtet sind, da der Bf – wie festgestellt – mit seinem Verhalten am Tatort den Unfallgegner zum Ausweichmanöver veranlasste, welches den Eintritt von Schäden zur Folge hatte.

Wie im Sachverhalt festgestellt, hielt der Bf seinen LKW nach dem Vorfall nicht an, sondern setzte seine Fahrt ohne Unterbrechung fort. Durch dieses Verhalten hat er gegen die Verpflichtung, sofort anzuhalten, wenn sein Verhalten als Lenker am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, verstoßen und demzufolge den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 erfüllt.

Darüber hinaus unterließ es der Bf, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall zu verständigen, da vorliegend kein Identitätsaustausch zwischen den Unfallbeteiligten erfolgte. Demnach hat der Bf auch den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO 1960 erfüllt.

III.3. Der Bf hat die Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (z.B. VwGH 27.06.2017,

Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl. Hengstschläger/ Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. z.B. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 07.11.2022, Ra 2022/02/0195; 05.05.2017, Ra 2016/02/0036, mwN.). Insbesondere bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei denen die Gefahr einer Kollision mit einem anderen Kraftfahrzeug besteht, hat der Lenker den Geschehnissen und seinem Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl. VwGH 30.03.2001, 2000/02/0169).

Gerade im vorliegenden Fall musste der Bf, nachdem der Auflieger des LKWs auf die Gegenfahrbahn geriet und der Bf mit seinem LKW ins Schleudern kam, damit rechnen, dass durch dieses Verhalten die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung bestand. Der Bf hätte sich – wenn er tatsächlich nicht gesehen haben sollte, dass der Unfallgegner mit seinem LKW von der Fahrbahn abkam – vergewissern müssen, ob durch sein Fahrverhalten ein Verkehrsunfall verursacht wurde. Dies hatte der Bf jedoch unterlassen.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Insgesamt ist es dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

IV. Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Delikte des § 4 StVO 1960 zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

Die vorliegenden Übertretungen sind gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro bzw. gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro bedroht.

IV.2. Weder im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Bf seine Vermögensverhältnisse bekannt gegeben. Es ist daher von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, wodurch ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt. Straferschwerende Umstände sind dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zur Kenntnis gelangt. Selbst in Berücksichtigung dieser Umstände scheinen die im untersten Strafrahmen angesiedelten Geldstrafen, welche betreffend Spruchpunkt 1. den Strafrahmen zu gut 11 % und hinsichtlich Spruchpunkt 2. den Strafrahmen zu knapp 28 % ausnützen, entsprechend tat- und schuldangemessen und sind diese auch nötig, um den beruflich – und damit häufig – mit

einem LKW im Straßenverkehr befindlichen Bf von der weiteren Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Voraussetzungen für eine Einstellung bzw. Ermahnung liegen dementsprechend nicht vor.

V. Spruchkorrektur:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verlangt § 44a VStG eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20.06.1990, 89/01/0350), die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen dabei aber nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985), wobei auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel aber nicht verzichtet werden kann (VwGH 08.02.1990, 89/16/0044). Im Übrigen ist das gemäß § 44a Z 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20.05.2003, 2002/02/0236; 06.06.2012, 2011/08/0368). Bezogen auf § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist Tatort einer Verwaltungsübertretung stets der Unfallsort (VwGH 20.05.2003, 2002/02/0236).

In beiden Spruchpunkten des Straferkenntnisses hat die belangte Behörde als Tatort „X, Adresse Unbekannt“ angeführt, wobei sie in der Begründung des Straferkenntnisses diesen dahingehend konkretisiert, dass der Bf am Tattag in „X, Adresse, L x StrKm 2,3“ mit dem LKW unterwegs gewesen ist. Die im Spruch angeführte Tatortbezeichnung der Unfallstelle genügt der Anforderung an die Tatortumschreibung nicht, da sie sehr allgemein gehalten ist und daraus nicht klar hervorgeht, an welcher Stelle der Bf nun die beiden vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat (siehe auch VwGH 25.04.1985, 85/02/0084).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde. Diesbezüglich kann sich der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich bei der Verfolgungshandlung um einen Strafbescheid handelt, nicht

nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, eine Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl. VwGH 25.08.2022, Ra 2020/11/0060).

Darüber hinaus ist es zulässig, die Begründung eines Bescheides zur Auslegung eines unklaren Spruches heranzuziehen, weshalb auf die Bescheidbegründung zur Deutung des Spruches zurückgegriffen werden kann. Findet sich beispielsweise in der Begründung eines angefochtenen Erkenntnisses eine genaue Umschreibung eines Tatzeitraumes, so kann ein diesbezüglicher Spruch, welcher einen unklaren Tatzeitraum enthält, zweifellos durch die vorhandene Begründung ausgelegt werden (vgl. VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung gesetzt, da – betreffend den Tatort – zwar im Spruch bloß mangelhaft, jedoch aber in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses der Tatort entsprechend konkret dargelegt wurde. Zudem ist das Landesverwaltungsgericht laut dargelegter Rechtsprechung berechtigt, die Bescheidbegründung zur Auslegung des Spruches heranzuziehen. Dementsprechend war der Tatort mit der Begründung des Straferkenntnisses dahingehend in Einklang zu bringen und zu konkretisieren, als in beiden Spruchpunkten des angefochtenen Straferkenntnisses die Bezeichnung der vom Bf befahrenen Straße als auch die Unfallstelle durch Angabe der Straßenkilometrierung anzugeben war.

Auch wenn der Tatort durch die belangte Behörde nicht ausreichend konkret bezeichnet wurde, bestand im gegenständlichen Fall betreffend den Bf nicht die Gefahr der Doppelbestrafung. Eine solche Gefahr besteht laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht, wenn es an einem Anhaltspunkt dafür fehlt, dass der Beschuldigte im Bereich des Tatortes zur Tatzeit noch einen weiteren Verkehrsunfall verursacht habe (vgl. VwGH 18.10.1989, 89/02/0086).

Da es sich bei einer entsprechenden Korrektur des Tatortes hinsichtlich der genauen Unfallstelle nicht um eine Abänderung des Tatvorwurfs handelt, da dieser dadurch nicht erweitert, sondern bloß konkretisiert wird und sich auch die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nicht verändert, bestehen bezüglich dieser Spruchkorrektur keine Bedenken.

VI. Im Ergebnis war die Beschwerde daher in beiden Spruchpunkten als unbegründet abzuweisen.

VII. Da die Beschwerde abgewiesen wurde, sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Verfahrenskosten in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen – sohin 90 Euro – aufzuerlegen. Gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG betragen die behördlichen Verfahrenskosten (unverändert) 45 Euro.

VIII. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für den Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1. und für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG hinsichtlich Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z. 1 BVG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsge-

richtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen